

# Satzung der Kulturstiftung Westpreußen

Stand 11.05.2017

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung Westpreußen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Warendorf. Stifter ist die Landsmannschaft Westpreußen e.V. mit Sitz in Münster / Westfalen (Stiftungsurkunde vom 08.12.1973).

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
  - a) auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die Geschichte, Kunst und Kultur der vornehmlich von Deutschen, Polen und Kaschuben geprägten historischen Region Westpreußen zu bewahren und zu dokumentieren. Dazu sammelt, erhält, inventarisiert und erforscht sie westpreußisches Kulturgut unter Einbeziehung von Bibliotheks- und Archivgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion der Öffentlichkeit im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen;
  - b) die Erforschung der Geschichte Westpreußens und seiner Menschen und deren Kenntnis als Teil der deutschen und europäischen Geschichte im Bewusstsein der Öffentlichkeit im In- und Ausland wach zu halten;
  - c) die Verständigung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern, insbesondere mit der Republik Polen zu fördern.
- (3) Der Stiftungszweck soll u.a. erreicht werden durch:
  - a) die Übernahme der Trägerschaft des Westpreußischen Landesmuseums in Warendorf mit einer Bibliothek und einem Dokumenten-, Bild- und Filmarchiv,
  - b) eine enge Zusammenarbeit des Museums mit gleichgerichteten Einrichtungen im Bund und den Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland, besonders auf dem Gebiet der ehemaligen Provinz Westpreußen in der Republik Polen,
  - c) die Entwicklung und Förderung von Forschungsvorhaben und die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
  1. Wertpapieren im Nennwert von € 10.000,- die die Landsmannschaft Westpreußen der Stiftung übertragen hat,

2. einem testamentarischen Legat zugunsten des Westpreußischen Landesmuseums in Höhe von € 60.000,- dessen Erträge nach dem Willen des Stifters zur Erweiterung der musealen Sammlungsbestände zu verwenden sind,
  3. Vermögensgegenständen, die der Stiftung aus dem Eigentum oder Besitz der Landsmannschaft Westpreußen - Westpreußensammlung - übereignet werden,
  4. bestimmungsgemäß dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck (§ 2) nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:
1. Erträgen des Stiftungsvermögens nach § 3 (1) Zi. 1,
  2. Erträgen des Stiftungsvermögens nach § 3 (1) Zi. 2, - zweckgebunden zur Erweiterung der musealen Sammlungsbestände,
  3. eigenen Einnahmen der Stiftung,
  4. Zuwendungen des Bundes für das Westpreußische Landesmuseum nach Maßgabe des Bundeshaushalts sowie den Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, der Stadt Warendorf sowie ggf. weiteren Zuwendungsgebern nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte,
  5. sonstigen öffentlichen und privaten Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
- a) vier vom Stifter entsandte Vertreter,
  - b) je ein Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der Stadt Warendorf,
  - c) bis zu drei Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Lebens.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) und b) einschließlich eines Stellvertreters für jedes Mitglied werden von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 a)

und b) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit ausgewählt und berufen. Die vorzeitige Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern nach Abs. 1 c) bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder nach Abs. 1 a) und b).

- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. Wiederberufung eines Mitgliedes ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Mit der Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
  - a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b) den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
  - c) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - e) die Berufung der Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates,
  - f) die Einstellung und Entlassung des Museumsdirektors und die Berufung und Abberufung der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - g) die Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
  - h) Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung (§ 13).
- (3) Der Stiftungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat von bis zu fünf Mitgliedern berufen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (3) Schriftliche Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist in eilbedürftigen Fällen zulässig. Falls ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht, ist eine Sitzung einzuberufen.
- (4) In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Zuwendungsgeber Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie Stadt Warendorf gefasst werden.

- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und von dem jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Direktor des Westpreußischen Landesmuseums, der nicht Vorsitzender des Vorstandes sein kann.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Reihenfolge seiner Vertretung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich sowie außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt rechtsverbindlich durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) und Verwaltung des Stiftungsvermögens, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist,
  - b) Erstellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach Ende des Geschäftsjahres,
  - c) Erarbeitung eines Jahresarbeitsplanes und des Jahrestätigkeitsberichtes,
  - d) Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Stiftungsrat zuständig ist,
  - e) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums führt seine laufenden Geschäfte selbstständig. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums nimmt nicht an Sitzungen teil bzw. wirkt nicht an Beschlüssen mit, die seine persönlichen Angelegenheiten betreffen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist und die Tagesordnung können geändert

werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall hiermit einverstanden sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern und dem Stiftungsrat zuzuleiten.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch Rechnungshöfe und der Stiftungsaufsichtsbehörde nach der Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Der Stiftungsratsvorsitzende hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Stiftungsrat. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehrerer anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 (2) geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde und Stellung des Finanzamts**

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen

## **§ 15 Vermögensverfügung bei Auflösung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen gemäß Beschluss des Stiftungsrates einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

## **§ 16 Gender-Klausel**

Die weibliche ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

Warendorf, den 11. Mai 2017

Die Satzungsneufassung vom 11.05.2017 ist von der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Münster mit Urkunde vom 27.06.2017 genehmigt worden.